

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 3. Mai 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 81.) Vorläufige Bestimmung eines Gehaltsteiles als Dienstaufwand zu Steuerzwecken. — (Nr. 82.) Reisekosten der Superintendenten. — (Nr. 83.) Ermittlung von Wandflächenbehandlung durch Saraffito an kirchlichen Bauwerken. — (Nr. 84.) Vorlagen für die Synodalkonvente. — (Nr. 85.) Lehrgang zur Ausbildung von Organistinnen, Chorleiterinnen und Gehilfinnen im Kindergottesdienst. — (Nr. 86.) Parochialregelungsurkunde. — (Nr. 87.) Abgekürzte standesamtliche Geburtsurkunden. — (Nr. 88.) Nachforschung nach Auslandsdeutschen. — (Nr. 89.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Vermerk.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. April 1921.

(Nr. 81.) Vorläufige Bestimmung eines Gehaltsteiles als Dienstaufwand zu Steuerzwecken.

Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung zur Reichseinkommensteuer für das Steuerjahr 1920 ordnen wir hiermit auf Grund des § 34 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 vorläufig an, daß ein Betrag von 1500 M des Pfarrgehalts als zur Bestreitung des Dienstaufwands dienender Teil der Befoldung bestimmt ist.

Wir haben das Landesfinanzamt von dieser Anordnung mit der Bitte in Kenntnis gesetzt, die ihm unterstellten Finanzämter hiervon zu verständigen.

Steuerfrei sind ferner nach der besonderen Bestimmung des § 13 zu 1 a des Einkommensteuergesetzes die „notwendigen Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind“. Hierzu gehören demnach nicht nur die den Herren Geistlichen gewährten Fuhrkostenbeträge, sondern auch darüber hinausgehende Ausgaben für Dienstfahrten.

Tgb. V. Nr. 565.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1921.

(Nr. 82.) Reisekosten der Superintendenten.

Die letzte Pommersche Provinzialsynode hat die Mittel zur Deckung der den Kirchengemeinden und anderen Verpflichteten anlässlich von Visitationen und Pfarrbesuchungen zu fallenden Leistungen an die Superintendenten von 10 000 M auf 25 000 M jährlich erhöht, damit eine Liquidation nach einheitlichen Sätzen in der ganzen Provinz ermöglicht wird.

Wir ermächtigen daher die Herren Superintendenten, für derartige Reisen vom 1. April d. Js. ab folgende Beträge zu liquidieren:

- a) Tagegelde 30 M. Wo allerdings die Superintendenten in den Pfarrhäusern freie Wohnung und Verpflegung genießen, 15 M,
- b) Reisekosten für den Eisenbahnkilometer 15 Pfennig,

- c) Reisekosten für den Landwegkilometer 1,20 *M*, wobei aber zu beachten ist, daß die Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Bestellung der Fuhrer nicht beseitigt ist und auf diese zurückgegriffen werden muß, wenn dieser Kilometerfuß nicht genügt.

Tab. IV. Nr. 718.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1921.

(Nr. 83.) Ermittlung von Wandflächenbehandlung durch Sgraffito an kirchlichen Bauwerken.

Von interessierter Seite wird an eine Wiederbelebung der alten, in Deutschland seit etwa 1500 eingebürgerten Kunst der Wandflächenbehandlung durch Sgraffito (d. h. Kratzputz oder ein- und mehrfarbige Zeichnung oder Malerei durch Ausschaben oder Kratzen der obersten, zweier oder mehrerer Putzschichten in figürlichen oder pflanzlichen Schmuckformen) gedacht. Der Direktor und Geschäftsführer des Deutschen Kalk-Bundes Berlin, Hans Urbach in Berlin NW 21, Rathenower Straße 75, bittet, da sich die bedeutendsten älteren sowie neueren Beispiele in kirchlichen Räumen oder am Äußeren von kirchlichen Gebäuden befinden, um eine Feststellung der betreffenden kirchlichen Bauten, sowie um Mitteilung, von wem die Arbeiten entworfen und ausgeführt sind. Die Angaben sollen zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Katalogisierung der Erzeugnisse dieses kirchlichen Kunstzweiges in einem umfassenden Werke niedergelegt werden, wozu weiter die gleichen Ermittlungen unter Hilfe der weltlichen Behörden auch auf andere Gebäude (Burgen, Schlösser, Privat- und Wohnhäuser) erstreckt sind. Nach Mitteilung des Direktors Urbach werden heute schon in Kirchenräumen ähnliche Arbeiten, die billiger als Steinhauerarbeiten und von längerer Haltbarkeit als diese seien, zur Ausstattung von Kriegerehrungen, Gedenktafeln usw. wieder ausgeführt.

Die Gemeindefkirchenräte unseres Aufsichtsbereichs veranlassen wir hiernach festzustellen und zu berichten, ob und welche kirchliche Bauten mit Sgraffito-Behandlung in ihrer Pfarochie vorhanden sind. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit näher zu kennzeichnen, insbesondere ist anzugeben, wann und von wem sie entworfen und ausgeführt sind.

Die Superintendenten wollen die eingehenden Berichte bzw. Fehlanzeigen, die eventuell zu erstatten sind, sammeln und uns die gesamten Unterlagen, sobald sie vollzählig vorliegen, spätestens jedoch bis zum 15. Juni d. Jrs. einreichen.

Tab. IV. Nr. 562.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Mai 1921.

(Nr. 84.) Vorlagen für die Synodalkonvente.

Nachstehend empfehlen wir für die Synodalkonvente wahlweise einige Themata zur Verhandlung, sei es in diesem, sei es in späteren Jahren, ohne daß dadurch aber die Wahl anderer Gegenstände ausgeschlossen werden soll:

1. Unsere Stellung zum Alten Testament.
2. Die Abendmahlsfrage (Laienabendmahl).
3. Würdigung der Philosophie Eudens vom kirchlichen Standpunkt aus.
4. Was ist von der Philosophie Steiners zu halten?

Tab. VI. Nr. 778.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Mai 1921.

(Nr. 85.) Lehrgang zur Ausbildung von Organistinnen, Chorleiterinnen und Gehilfinnen im Kindergottesdienst.

Wir beabsichtigen, bei genügender Beteiligung von Mittwoch, den 15. Juni bis Mittwoch, den 10. August Damen, die einige Fertigkeit im Klavier- oder Harmoniumspiel nachweisen können, im einfacheren oder schwierigeren Orgelspiel, in der Leitung eines kleineren Chors und in der Mithilfe beim Kindergottesdienst ausbilden zu lassen. Ziel des Lehrgangs ist die durch eine Prüfung nachzuweisende Befähigung zur einstweiligen Beschäftigung in einem kirchenmusikalischen Amte in Pommern, auch in Verbindung mit einem andern Gemeindedienst.

Der Unterricht wird für die Lernenden unentgeltlich erteilt. Unterkunft und Verpflegung finden die auswärtigen Teilnehmerinnen im Heim der hiesigen „Frauenhilfe“, Kronprinzenstr. 30 zum Preise von 600 M für die volle Dauer des achtwöchigen Lehrgangs. Die tunlichst sofortige Anmeldung zur Teilnahme ist unmittelbar an uns zu richten. Bewerberinnen wollen dabei zugleich über ihre musikalische Fähigkeit und Vorbildung kurz berichten. Wir behalten uns vor, den sich meldenden Damen mit der Nachricht über die Annahme ihrer Meldung einen genaueren Plan über die Einrichtung des Lehrgangs mitzuteilen.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, sich für den Lehrgang eignende weibliche Glieder ihrer Gemeinde, insbesondere auch ihres Hauses, umgehend zur Teilnahme aufzufordern.

Lgb. VI. Nr. 724.

D. G o ß n e r.

(Nr. 86.) Parochialregelungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1.

Der Sitz der Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelischen Kirchengemeinden Rowe und Wobesde, Diözese Stolp-Altfeld, Kreis Stolp, wird von Rowe nach Wobesde verlegt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 1921 in Kraft.

Stettin, den 26. März 1921.

Köslin, den 5. April 1921.

Evangelisches Konsistorium

Regierung,

der Provinz Pommern.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

D. G o ß n e r.

v. R u n o w s k i.

Lgb. IX. Nr. 573.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1921.

(Nr. 87.) Abgefürzte standesamtliche Geburtsurkunden.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern, der Justiz und des Kultus vom 4. November 1909 waren die Standesbeamten ermächtigt worden, künftig für Schul-, Unterrichts- und Konfirmationszwecke stets eine abgefürzte Geburtsurkunde nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen, sofern nicht die Beteiligten die Ausstellung eines vollständigen Geburtsregisterauszuges ausdrücklich beantragten.

Ferner wurden die Standesbeamten ermächtigt, künftig selbständig auch für andere Zwecke mit Ausnahme der Eheschließung abgefürzte Geburtsurkunden auszustellen, wenn aus dem Vorbringen der Beteiligten zweifelsfrei erhellt, daß eine abgefürzte Geburtsurkunde, fein vollständiger Geburtsregistrauszug gewünscht wird.

Durch Erlass vom 13. Januar d. Js. hat der Herr Minister des Innern nunmehr die Standesbeamten ermächtigt, künftig auf Antrag selbständig auch für die Zwecke des Aufgebots und der Eheschließung abgefürzte Geburtsurkunden in den Fällen auszustellen, in welchen es sich um ehelich geborene oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Personen handelt.

Egb. IX. Nr. 640.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1921.

(Nr. 88.) Nachforschung nach Auslandsdeutschen.

Das Reichswanderungsamt in Stettin hat uns um die Bekanntgabe folgender Mitteilung ersucht:

„Es herrscht häufig Unkenntnis darüber, an wen man sich wenden kann, wenn man den Aufenthalt von Verwandten oder Bekannten im Auslande ermitteln will. Es sei deshalb darauf hingewiesen, daß Nachforschungen nach Deutschen und deren Eigentum im Auslande durch das Reichswanderungsamt ausgeführt werden. Man wende sich an das Reichswanderungsamt Zweigstelle Stettin, Kohnmarkt 4, wo man jede Auskunft erhalten wird.“

Egb. IV. Nr. 748.

D. G o ß n e r.

(Nr. 89.) Geschenke.

1. Der Kirche in D e m m i n , Synode gl. Namens,
 - a) von den Rentier Enke'schen Erben 1000 M,
 - b) von dem Chausseeaufseher Schmidt 1500 M,
 - c) von dem Kaufmann Greffrath 500 M,
 - d) von der Witwe Müller 300 M
 mit der Auflage der Grabpflege.
2. Der Kirche in L a n g e n h a g e n , Synode Treptow a. R., von den Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei Gedächtnistafeln für die im Kriege Gefallenen im Werte von 4208 M.
3. Der Kirche in N e ß e l k o w , Synode Ujedom, von dem Brennmeister Wohle in Neuen-
dorf zwei Nummertafeln zum Anstecken der Lieder im Werte von 66 M.
4. Der Kirche in W a m l i ß , Synode Stettin-Land, von dem Hofbesitzer Gollnow 3000 M mit der Auflage der Grabpflege.
5. Der Kirche in B r a l l e n t i n , Synode Werben,
 - a) von dem Kirchenpatron Rittmeister von Saldern-Brallentin und den Mitgliedern der Kirchengemeinde 1 Denkmal für die Gefallenen aus der Gemeinde im Werte von 20 000 M,
 - b) von dem ersteren 1 Gedenktafel für die aus der Kirchengemeinde im Kriege Gefallenen im Werte von 1000 M, und 1 Gedenktafel für seine verstorbenen Eltern im Werte von 10 000 M,
 - c) von Frau Margarete von der Osten, geb. von Saldern, 1 Gedenktafel für ihren verstorbenen Gatten im Werte von 2000 M.

6. Der Kirche in L i n d e , Synode Werben, von dem Kirchenpatron Leutnant Eben-Linde 1 Gedenktafel für die aus der Gemeinde im Kriege Gefallenen im Werte von 2800 M.
7. Der Kirche in G r ü n w a l d , Synode Neustettin, von dem Bauerhofsbesitzer Reinhold Abraham zwei Altarlichte im Werte von 100 M.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ernennungen:

Der Superintendent S c z e s n y , bisher in Löbau, ist zum Superintendenten der Synode Uckermark ernannt worden.

2. Gestorben:

Der Superintendent B r e i t h a u p t in Altenkirchen, Synode gl. Namens, am 8. April 1921 im Alter von 71 Jahren 7 Monaten.

3. Amtsniederlegung:

Nach einer Mitteilung des Ev. Konsistoriums der Provinz Westfalen hat der Pfarrer Heinrich K l e f f m a n n in Rheda, Synode Bielefeld, sein Pfarramt unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.

4. Ausscheidungen:

- a) Dem Bauerhofsbesitzer Hermann S c h u l z in Raddach, Synode Sammin,
- b) dem Kirchenältesten R a m i n in Golschen, Synode Treptow a. Toll.,
- c) dem Altstifter Wilhelm K n o l l in Triebis, Synode Treptow a. R.,
- d) dem Gutspächter S t i w e in Trent, Synode Grimmen, bei ihrem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem mit vorbildlicher Treue geführten Kirchenältestenamt,
- e) dem Kantor L e s c h in Altenhagen, Synode Treptow a. Toll.,
- f) dem Kirchschullehrer, Hauptlehrer L a n g e in Reselow, Synode Rörkin, anlässlich ihrer Versetzung in den Ruhestand für die in ihrem Kirchenamt geleisteten treuen Dienste

sind der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

5. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Johannes S c h m u d d e und Friedrich L a u f c h zu Provinzialvikaren, Walter B i r k n e r zum Hilfsprediger in Carlsbagen, Synode Usedom, Walter S c h u l z zum Hilfsprediger in Greifenhagen, Synode gl. Namens, am 17. April 1921.

6. Berufen:

- a) Der Pastor C o u l i n aus Libau zum Pastor in Roserow, Diözese Usedom, zum 1. April 1921.
- b) Der Provinzialvikar B e r k e n h a g e n in Garz a. O., Diözese gleichen Namens, zum III. Pastor in Demmin, Diözese gleichen Namens, zum 16. April 1921.

7. Erledigte Pfarrstellen:

Die zweite Pfarrstelle in S c h l a w e , Synode Schlawa, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sofort wieder zu besetzen. Grundgehalt II. Klasse — 2400 M und Dienstwohnung. Über die Stelle ist bereits verfügt.

8. Bewerber um kirchlichen Dienst:

Friedrich Held, Grimme bei Bergholz, sucht Stellung als Friedhofswärter, Kolporteur oder Gemeindegeldverwalter. Er war 22 Jahre hindurch Friedhofswärter in Kolmar (Posen).

Empfehlenswerte Schriften.

- a) Leese, Kurt, Pastor in Kirchbaggendorf, *Moderne Theosophie*, ein Beitrag zum Verständnis der geistigen Strömungen der Gegenwart. 2. Auflage. Berlin, Furche-Verlag 1921, 228 Seiten.

Die Theosophie, welche sich neuerdings auch gern „Anthroposophie“ nennt, eine geistige Bewegung, deren älteste Spuren wohl im Buddhismus und bei seinen Vorläufern gefunden werden können, die aber auch in manchen Erscheinungen anderer Kulturgebiete älterer und neuerer Zeit erkennbar sind, hat in den letzten Jahren namentlich durch Rudolf Steiner eine erhöhte Bedeutung erlangt. In theologischen Kreisen ist sie besonders durch Niebergall und Mittelmeyer bekannt geworden.

Die vorliegende Schrift eines pommerischen Geistlichen ist eine überaus sorgfältige Arbeit, die wir gern an dieser Stelle anzeigen. Die Dunkelheit und Seltsamkeit der theosophischen Gedankengänge und namentlich der Umstand, daß die Theosophen sich mit Vorliebe auf ihre esoterische Geheimbunde berufen, macht die klare und eindeutige Erfassung ihrer wirklichen Anschauungen mühevoll und teilweise unmöglich. Um so mehr ist der unermüdliche Fleiß anzuerkennen, mit der Verfasser sich in diese dunklen Gedankengänge hineingearbeitet hat.

Besonders wertvoll sind die Ausführungen in dem letzten Abschnitt des Buches, in welchem das Verhältnis der Theosophie zur Religion, namentlich zum Christentum erörtert und dabei feinsinnig bewiesen wird, daß die Theosophie bei allem Okkultismus für das Geheimnis im Christentum kein Verständnis hat, sondern gerade das Geheimnis seines Charakters zu entkleiden bemüht ist und sich somit im Grunde als eine rationalistische Geistesrichtung kennzeichnet.

Wir empfehlen das gründlich unterrichtende Buch angelegentlich jedem, der sich eine mehr als oberflächliche Kenntnis der modernen Theosophie verschaffen möchte.

Bemerk.

Anlage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt ein Werbeblatt der Evangelischen Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika bei, das zur Kanzelempfehlung der am Sonntag Trinitatis, dem 22. Mai d. Js., zu veranstaltenden Kirchensammlung (Kirchl. Amtsbl. 1921 S. 17 A. Nr. 19) geeignet ist.

Notiz.

Mit der Herausgabe der Nr. 8 unseres Kirchlichen Amtsblatts für 1921 ist die Nr. 3 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts erschienen. Beim Ausbleiben der Lieferung wollen die Bezahler sich stets an den Briefträger oder die zuständige Bestellpostanstalt wenden und erst, wenn Nachlieferung bzw. Aufklärung nicht in angemessener Frist erfolgt, an den Verlag (Viro des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg 2) unter Mitteilung der bereits unternommenen Schritte schreiben.